HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30 **MITTWOCH, DEN 30. JUNI** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 2004	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2004/2005 . . . 223-1-82	257
21. 6. 2004	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug (APOgehVVwD) 2030-1-47	259
21. 6. 2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor 791-1-70, 791-1-57	264
21. 6. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Neuengamme 7	267
21. 6. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Behördenneustrukturierung 2004 . . . . . 340-1-1, 221-1-1, 221-6-14	269
21. 6. 2004	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes 2030-1-2	270
21. 6. 2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 202-1-10	271
23. 6. 2004	**Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2004** 611-5	272

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2004/2005

Vom 18. Juni 2004

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 67, 68), und § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580) wird verordnet:

Teil A
Allgemein bildende Schulen

Erster Abschnitt
Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1
Schließung von Schulen

(1) Die Schule Quellental – Schule für Verhaltensgestörte – Quellental 25, wird geschlossen.

(2) Die Gesamtschule Bruno-Tesch-Gesamtschule, Billrothstraße 33, wird geschlossen.

§ 2
Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Grundschule Am Barls, Glücksstädter Weg 75, und die Grundschule Bornheide, Bornheide 2, werden unter vorläufiger Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grundschule Am Barls.

(2) Die Haupt- und Realschule Meiendorf, Depenhorn 1, und die Grundschule Islandstraße, Islandstraße 25, werden

unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Grund-, Haupt- und Realschule Meiendorf mit der Zweigstelle Islandstraße.

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(3) In dem Gymnasium Langenhorn, Foorthkamp 36, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Helbing-Straße werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Lienaustraße 32, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Integrierten Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Buddestraße, Buddestraße 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 4

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grundschule Beltgens Garten, Beltgens Garten 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Röthmoorweg, Röthmoorweg 9, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grundschule Langenfort, Langenfort 68, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörfer Straße 243/245, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sonnenweg, Sonnenweg 90, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(8) In der Grund-, Haupt- und Realschule Charlottenburger Straße, Charlottenburger Straße 84, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

Teil B

Berufliche Schulen

Einziger Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 5

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Staatliche Gewerbeschule Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung (G 06), Richardstraße 1, und die Anna-Siemens-Schule, Staatliche Gewerbeschule Textil und Bekleidung (G 04), Zeughausmarkt 32, werden unter vorläufiger Weiternutzung der bisher genutzten Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Gewerbeschule Holztechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung, Textil und Bekleidung, Richardstraße 1, Zeughausmarkt 32 und Stephanstraße 15.

(2) Die Staatliche Gewerbeschule Stahl- und Metallbau (G 14), Alfredstraße 3, und die Staatliche Gewerbeschule Maschinenbau (G 1), Angerstraße 7, werden unter Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Staatlichen Gewerbeschule Stahl- und Maschinenbau, Alfredstraße 3 und Angerstraße 7.

§ 6

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

An der Berufsschule der Beruflichen Schule Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5-7, werden Klassen der Berufsschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 18. Juni 2004.

Die Behörde für Bildung und Sport

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug (APOgehVVwD)

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 90), wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Für die Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 HmbLVO erfüllt

   und

2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 3
Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes beim Strafvollzug und des mittleren Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst beim Strafvollzug geeignet erscheinen

   und

2. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2 HmbLVO) von mindestens drei Jahren abgeleistet haben.

§ 4
Bewerbung, Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein selbst verfasster Lebenslauf

   und

2. der Nachweis des Bildungsstandes nach § 28 HmbLVO oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, das letzte Zeugnis.

(3) Zur Feststellung der Eignung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber einer Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

§ 5
Anerkennung eines anderen Vorbereitungsdienstes

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Bildungsstand nach § 28 HmbLVO bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug oder für eine entsprechende Laufbahn gestanden, kann die zuständige Behörde den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung anerkennen.

§ 6
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung oder dem Ablegen der Wiederholungsprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Ist eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen worden, tritt sie an die Stelle der Wiederholungsprüfung.

(2) Wer sich für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst beim Strafvollzug als ungeeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Abschnitt II
Ausbildung

§ 7
Ziele

(1) Die Ausbildung soll durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Beamtinnen und Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage sind, selbstständig, mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis und mit organisatorischem Geschick Aufgaben in der Vollzugsverwaltung wahrzunehmen, an der Behandlung und Betreuung der Gefangenen mitzuwirken sowie die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie überzeugend zu begründen.

(2) Die in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Anwärterinnen und Anwärter, Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie Angestellten sollen nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, sich auf jedem Dienstposten im Eingangsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbei-

ten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie die Funktion der Vollzugsverwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können.

§ 8

Gestaltung und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht in dem dreijährigen Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel (Hochschule). Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen in der Hochschule (fachwissenschaftliche Studienzeiten) und Lehrveranstaltungen in der zuständigen Behörde (fachpraktische Studienzeiten). Die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studieninhalte sind aufeinander abzustimmen.

(2) Der Studiengang gliedert sich in die fachwissenschaftlichen Studienzeiten I, II und III und in die fachpraktischen Studienzeiten I, II und III. Die fachpraktische Studienzeit I dient der praktischen Einführung in die Arbeit einer Justizvollzugsanstalt; die fachpraktischen Studienzeiten II und III dienen der umfassenden Ausbildung beim Strafvollzugsamt und bei den Justizvollzugsanstalten.

(3) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten und die fachpraktischen Studienzeiten werden nach Reihenfolge und Dauer wie folgt festgelegt:

1. fachpraktische Studienzeit I ..... 1 Monat,
2. fachwissenschaftliche Studienzeit I ..... 8 Monate,
3. fachpraktische Studienzeit II ..... 8 Monate,
4. fachwissenschaftliche Studienzeit II ..... 7 Monate,
5. fachpraktische Studienzeit III ..... 9 Monate,
6. fachwissenschaftliche Studienzeit III ..... 3 Monate.

§ 9

Durchführung

(1) Die zuständige Behörde weist die Beamtinnen und Beamten sowie die in den Vorbereitungsdienst aufgenommen Angestellten der Hochschule und den Ausbildungsstellen zu.

(2) Die zuständige Behörde bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleiterin oder einen ebensolchen Ausbildungsleiter. Sie oder er lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie oder er ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder zu beteiligen.

§ 10

Lehrveranstaltungen in der fachpraktischen Studienzeit I

(1) In der fachpraktischen Studienzeit I ist der Beamtin oder dem Beamten bzw. der oder dem Angestellten ein Einblick in die Aufgaben der Laufbahn, in den Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und die Aufgaben der anderen Laufbahnen beim Strafvollzug zu geben.

(2) Die Einzelheiten werden durch die zuständige Behörde in Ausbildungsplänen geregelt.

§ 11

Lehrveranstaltungen
in der fachwissenschaftlichen Studienzeit

Die Durchführung der fachwissenschaftlichen Studien richtet sich nach § 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 236) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Studienordnung und den Studienplänen der Hochschule für diesen Studiengang.

§ 12

Ausbildungsstellen und Lehrveranstaltungen
in den fachpraktischen Studienzeiten II und III

(1) In den fachpraktischen Studienzeiten II und III sind der Beamtin oder dem Beamten bzw. der oder dem Angestellten die eigenständige Einarbeitung in die Laufbahnaufgaben und die selbstständige Anwendung und Vertiefung der in den fachwissenschaftlichen Studienzeiten erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte wird in den Ausbildungsstellen der folgenden Abschnitte ausgebildet:

1. Berufspraktische Einführung,
2. Vollzugsgeschäftsstelle, Aufnahme, Zahlstelle,
3. Vollzugsabteilungsleitung geschlossener Vollzug (Sicherheitsdienstleitung sowie Sachbearbeitung bei der Anstaltsleitung),
4. Vollzugsabteilungsleitung offener Vollzug einschließlich Sozialtherapie,
5. Vollzugsabteilungsleitung Jugendvollzug (Kennenlernen des Frauenvollzuges),
6. Kaufmännische Abteilung,
7. Vollzugsabteilungsleitung Untersuchungshaft,
8. Referate des Strafvollzugsamtes.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte; sie oder er kann die Art und die Dauer der Ausbildungsabschnitte in begründeten Ausnahmefällen ändern.

(3) Die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte hat sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten jeweils einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ausbildungsstelle zu verschaffen. Im Rahmen der praktischen Mitarbeit soll sie oder er mit allen Arbeiten aus dem Aufgabenbereich ihrer bzw. seiner Ausbilderin oder ihres bzw. seines Ausbilders beschäftigt und dabei angehalten werden, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Behandlung und Betreuung der Gefangenen vertraut zu machen, ihre oder seine Urteilsfähigkeit zu erweitern und sich im selbstständigen Arbeiten zu üben.

(4) Die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte hat an den zur Erweiterung und Vertiefung ihrer oder seiner Fähigkeiten und Kenntnisse eingerichteten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Die Einzelheiten werden durch Ausbildungspläne geregelt.

§ 13

Beurteilungen

(1) Die Beurteilung der Beamtin oder des Beamten bzw. der oder des Angestellten in den fachwissenschaftlichen Studienzeiten richtet sich nach der in § 11 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) In den fachpraktischen Studienzeiten II und III sind für jeden mindestens einen Monat dauernden Ausbildungsabschnitt von der jeweiligen Ausbilderin oder vom jeweiligen

Ausbilder die allgemeinen und fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, das praktische Geschick, der Stand der Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten bzw. der oder des Angestellten zu beurteilen sowie die Leistungen insgesamt mit einer Note zu bewerten. Die Leistungen in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden durch die zu erstellenden Klausuren ermittelt.

(3) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

14 – 15 Punkte sehr gut (Note 1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11 – 13 Punkte gut (Note 2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8 – 10 Punkte befriedigend (Note 3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5 – 7 Punkte ausreichend (Note 4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2 – 4 Punkte mangelhaft (Note 5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 – 1 Punkt ungenügend (Note 6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(4) Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Einzelpunktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden müssen, werden sie auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

bei 14 und mehr	Punkten	sehr gut,
von 11 bis 13,99	Punkten	gut,
von 8 bis 10,99	Punkten	befriedigend,
von 5 bis 7,99	Punkten	ausreichend,
von 2 bis 4,99	Punkten	mangelhaft,
von 0 bis 1,99	Punkten	ungenügend.

(5) Zum Ende der fachpraktischen Studienzeit III fertigt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter auf der Grundlage der Beurteilungen nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung, die sie oder er mit einem Notenvorschlag der zuständigen Behörde zur abschließenden Bewertung vorlegt.

Abschnitt III
Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 14
Zweck

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte das Ziel der Ausbildung für die Laufbahn erreicht hat.

§ 15
Rücktritt, Versäumnis

(1) Die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Laufbahnprüfung oder von einzelnen Prüfungsleistungen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung hat die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte auf Verlangen ein personal- oder amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Beim Rücktritt mit Zustimmung der zuständigen Behörde wird die Prüfung an einem von dieser zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt.

(4) Versäumt die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Termin für eine Prüfungsleistung, wird die Leistung mit der Note „Ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 16
Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wenn eine zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Note „Ungenügend“ (0 Punkte) bewertet oder entschieden werden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Entscheidung trifft während des mündlichen Teils der Prüfung die Prüfungskommission, im Übrigen die zuständige Behörde.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine zu prüfende Person getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Note „Ungenügend“ (0 Punkte) bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis einziehen. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

§ 17
Gliederung der Prüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18
Prüfungskommission

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind bei

1. der schriftlichen Prüfung für jede Klausur zwei fachkundige Angehörige des Lehrkörpers der Hochschule,
2. der mündlichen Prüfung
   a) zwei fachkundige Angehörige des Lehrkörpers der Hochschule und
   b) eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden.

(4) Mitglieder einer Prüfungskommission können bei Verhinderung von Mitgliedern einer anderen Prüfungskommission vertreten werden. Ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a an dem Termin der mündlichen Prüfung kurzfristig verhindert, bestellt die zuständige Behörde eine fachkundige Beamtin oder einen fachkundigen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer.

Unterabschnitt 2

Schriftliche Prüfung

§ 19

Zulassung

(1) Die zuständige Behörde entscheidet nach den Leistungen im Vorbereitungsdienst über die Zulassung der Beamtin oder des Beamten bzw. der oder des Angestellten zur schriftlichen Prüfung.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen, bestimmt die zuständige Behörde Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 20

Gegenstand, Zeitpunkt und Ablauf

(1) Zum Ende des Vorbereitungsdienstes ist an sieben Tagen je eine Klausur unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von bis zu fünf Stunden anzufertigen. Die Aufgaben für die Klausuren sind aus den Gebieten:

1. Vollzugsrecht,
2. Recht der Untersuchungshaft,
3. Vollzugsverwaltung,
4. Vollzugsplanung und Prognoseentscheidung,
5. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
6. Wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
7. Personalverwaltung

zu erstellen.

(2) Zu den Klausuren legt die Hochschule der zuständigen Behörde Vorschläge für die Aufgaben mit Angaben über die angemessene Bearbeitungszeit, die erlaubten Hilfsmittel und die Lösung zur Entscheidung vor.

(3) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausuren geheim zu halten. Sie sind für jede Klausur getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren.

(4) Die Aufgaben dürfen als solche bis zum Ende der Laufbahnprüfung nicht zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht werden.

(5) Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausuren in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten bzw. der Angestellten geöffnet. Für den weiteren Ablauf der schriftlichen Prüfung gilt die in § 11 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 21

Bewertung der Klausuren

(1) Jede Klausur wird von den Beisitzerinnen und Beisitzern gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bewertet. Erteilen die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterschiedliche Noten, setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der Bewertungen der Beisitzerinnen oder Beisitzer die Note endgültig fest.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Klausuren sind Richtigkeit der Lösung, Richtigkeit und Angemessenheit der Begründung, Gedankenführung, Gliederung, Aufbau, Genauigkeit der Begriffswahl und sprachliche Richtigkeit. Die Einhaltung der Regeln der deutschen Sprache ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausur wird mit der Note „Ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Die Noten für die Klausuren werden der Beamtin oder dem Beamten bzw. der oder dem Angestellten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Unterabschnitt 3

Mündliche Prüfung

§ 22

Zulassung

(1) Die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. wenigstens vier Klausuren mindestens mit der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind,
2. das berechnete Mittel aus den Noten aller Klausuren mindestens die Note „Ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.

(2) Im Falle der Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ 23

Gegenstand und Ablauf

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Einer Gruppe sollen nicht mehr als sechs zu prüfende Personen angehören.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf Gegenstände der fachwissenschaftlichen und der fachpraktischen Studienzeiten.

(3) Die Leistungen werden für jedes Fach der mündlichen Prüfung gesondert bewertet.

(4) Die Prüfungsdauer soll je Prüfling insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist durch die oder den von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer bestimmten Beisitzerin oder

Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Angehörige des Lehrkörpers der Hochschule, in der Ausbildung für die Laufbahn befindliche Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung zu unterziehen haben, sind zu bevorzugen. Die Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer zu prüfenden Person ausschließen, wenn sie für sie oder ihn einen besonderen Nachteil sieht. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen.

Unterabschnitt 4

Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 24

Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bildet die zuständige Prüfungskommission die Gesamtnote. Die Gesamtnote berücksichtigt das Mittel aus

1. den Gesamtnoten der Zeugnisse für die fachwissenschaftlichen Studienzeiten nach § 13 Absatz 1 sowie der Gesamtnote für die fachpraktischen Studienzeiten II und III nach § 13 Absatz 5 ..... mit 30 vom Hundert,
2. den Noten der schriftlichen Prüfung ..... mit 40 vom Hundert,
3. den Noten der mündlichen Prüfung ..... mit 30 vom Hundert.

(2) Der Wert der Gesamtnote ist nach § 13 Absatz 4 zu berechnen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Beamtinnen und Beamten bzw. den Angestellten die Gesamtnoten bekannt und eröffnet ihnen, wie ihre Leistungen im Einzelnen bewertet worden sind.

§ 25

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die nach § 24 gebildete Gesamtnote,
2. die sich bei Anwendung des § 24 Absatz 2 für das Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ergebende Note,
3. mindestens die Hälfte der Leistungen in der mündlichen Prüfung

nicht unter der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) liegen.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte ein von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugnis.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO bestimmt die zuständige Behörde Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate und soll zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Ist die Prüfung nach § 16 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die Beamtin oder der Beamte bzw. die oder der Angestellte auf Antrag zur Wiederholung zugelassen werden.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschrift

Auf Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte, die den Vorbereitungsdienst vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beim Strafvollzug vom 4. Oktober 1983 (HmbGVBl. S. 234) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund der §§ 15, 16 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Hummelsbüttel belegenen Flächen des Raakmoores und des Wildemoores werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, die unterschiedlichen Stadien der offenen Übergangs- und Niedermoore mit ihren Hochmoorschlenken, Torfmoos-Wollgras-Schwingrasen, Glockenheide-Anmooren, Seggen- und Röhrichtbeständen sowie die umgebenden standortgerechten Sumpfgebüsche und Laubwälder aus heimischen Gehölzen als Lebensstätte für dort beheimatete seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie Wollgras, Torfmoose, Mittlerer Sonnentau, Wasserschlauch, Glockenheide, Beinbrech, Lungenenzian, Waldläusekraut, Quendelblättrige Kreuzblume und Rippenfarn sowie Bekassine, Wasserralle, Kreuzotter, Moorfrosch sowie Libellen und Schmetterlinge zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. für die Instandhaltung von Wegen ausschließlich natürliche, nicht zu Nährstoffeintrag führende Baumaterialien zu verwenden,
2. die Böden in ihrem natürlichen Zustand und Horizontaufbau zu belassen und ihre Eigenschaften als Moorböden zu entwickeln,
3. offene Moorflächen von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten und zu pflegen,
4. Waldflächen mit hohem Anteil an Nadelgehölzen ohne Kahlschlag in standortgerechte, naturnahe Laubwälder umzubauen,
5. gebietsfremde Pflanzenarten wie Japanische Pestwurz, Herkulesstaude, Robinie, Roteiche und Spätblühende Traubenkirsche zu entfernen,
6. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren und besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen sowie Fischteiche anzulegen oder auszubauen,
5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
7. außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen sowie mit Kutschen zu fahren,
8. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen sowie Katzen im Gebiet laufen zu lassen,
9. die Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
10. in den Gewässern zu baden,
11. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder dort mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
12. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder Feuer zu machen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
15. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
17. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
20. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Drainagen anzulegen, sowie die Gewässer vollständig abzulassen,
21. Gräben zwischen dem 15. November und dem 1. September des darauf folgenden Jahres zu räumen,
22. die Kulturart zu verändern,
23. Düngemittel aller Art auszubringen,
24. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
25. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 3, 5, 6, 9, 14, 16, 18 bis 22 und 25 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde sowie die Nummer 16 für die Errichtung von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde,
2. die Nummern 1, 2, 5, 6, 14 und 19 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
3. die Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 14 und 18 für waldbauliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde,
4. die Nummern 1 bis 3, 5, 14, 19 und 22 sowie, soweit Gartenabfälle kompostiert werden, die Nummer 15 für die übliche Hausgartennutzung bis zum Abriss vorhandener baulicher Anlagen auf Teilen des Flurstückes 1178 der Gemarkung Hummelsbüttel,
5. die Nummer 15 für das Ableiten von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen, soweit es nicht zusätzlich belastet ist,
6. die Nummer 18 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Raakmoor vom 8. Mai 1979 (HmbGVBl. S. 119) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 162, 165), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Raakmoor
Naturschutzgebiet
0
100
200
300 m
1 : 5 000
Hattsmoor
Gymnasium
Heidberg
Spielplatz
Wildemoor
Poggenpütt
Bi'n Dweergraben
Naturschutz-
gebiet
Wildemoor
Raakmoor
Raak-
moor
Rück-
halte-
becken
Voßberg
Kartengrundlage: Karte von Hamburg 1:5 000
Reproduktion u. Druck: FHH - Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2004

Verordnung über den Bebauungsplan Neuengamme 7

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuengamme 7 für den Geltungsbereich des „Stegelviertels“ in Neuengamme (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Dove-Elbe – Ostgrenzen der Flurstücke 543, 3030, 545, 1384 (Achter de Wisch), 3656, 4237 der Gemarkung Neuengamme – Neuengammer Hausdeich – Westgrenze des Flurstücks 4074 der Gemarkung Neuengamme.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzlich Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften.

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkanten wird für Flächen, die tiefer als 2 m über Normalnull (NN) liegen, auf 2 m über NN festgesetzt. Für Flächen, die höher als 2 m über NN liegen, darf die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkanten gegenüber dem jeweiligen Straßenniveau 40 cm nicht überschreiten. Sofern in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, darf die maximale Gebäudehöhe von eingeschossigen Gebäuden 9 m, von zweigeschossigen Gebäuden 12 m ab Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.
3. Außenwände von Gebäuden sind in rotem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen. Für Nebengebäude und für untergeordnete Teile von Außenwänden von Wohngebäuden sind außerdem weiße, grüne oder braune Holzverblendungen sowie weißer Putz zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Belegenheit am Neuengammer Hausdeich.
4. Dächer von Wohngebäuden sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher Neigung zwischen 40 Grad und 50 Grad auszuführen. Dachaufbauten,

Balkone und Dacheinschnitte (z. B. Loggien) dürfen insgesamt eine Länge haben, die höchstens 1/3 der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Es sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig.

5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
6. Das von den privaten Grundstücksflächen und der Fläche für den Gemeinbedarf abfließende Niederschlagswasser ist oberirdisch einzuleiten, sofern ein offenes Entwässerungssystem vorhanden ist.
7. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten“ sind bauliche Anlagen nur zulässig, sofern sie der Nutzung des Gartens dienen (z. B. überdachte Terrassen, Gartenhäuser und Gewächshäuser). Auf Grünflächen bis 200 m² darf die Grundfläche der baulichen Anlage maximal 20 m² je Grundstück betragen. Auf Grünflächen mit einer Größe von mindestens 200 m² darf eine Grundfläche von 10 vom Hundert der Grünfläche auf dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.
8. Auf den mit „U“ bezeichneten Flächen sind Gebäude und Kompostplätze unzulässig. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Uferbefestigungen sind unter Verwendung ingenieurbiologischer Materialien vorzunehmen.
9. Auf jedem wohnbaulich oder gewerblich genutzten Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Zulässig sind standortgerechte einheimische Sorten.
10. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen außer für Sielbauarbeiten und wasserwirtschaftliche Maßnahmen unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher geltenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Behördenneustrukturierung 2004

Vom 21. Juni 2004

Artikel 1

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 91), wird verordnet:

Abschnitt V der Anlage zur Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 21. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 80), wird durch folgende Abschnitte IV und V ersetzt:

„IV. Verwaltungsakte der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15), in der jeweils geltenden Fassung.

V. Verwaltungsakte der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit in Angelegenheiten der Gewährung von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung
zur Weiterübertragung der Ermächtigungen zum Erlass
von Rechtsverordnungen im Hochschulbereich

Auf Grund von § 130 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170, 228), wird verordnet:

In § 1 der Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hochschulbereich vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 15) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

In § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Gesundheit“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 90), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 28. Oktober 1980 (HmbGVBl. S. 293), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein selbst verfasster Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuerer Zeit,
3. der Nachweis des Bildungsstandes nach § 25 Absatz 1 HmbLVO oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, das letzte Zeugnis,
4. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswahl

Zur Feststellung der Eignung haben sich die Bewerber einer Eignungsuntersuchung bei der zuständigen Behörde zu unterziehen. Ferner ist durch eine Untersuchung beim Personalärztlichen Dienst festzustellen, ob der Bewerber gesundheitlich tauglich ist.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Regierungssekretär-Anwärter sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung vermittelt den Anwärtern die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz sowie die Schlüsselqualifikationen. Sie soll Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und der Fähigkeit zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln dienen. Die Ausbildung stellt eine vielseitige Verwendbarkeit der Anwärter nach der Ausbildung sicher und soll sie befähigen, sich auf veränderte Arbeitsbedingungen einzustellen. Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse sowie die beruflichen Kompetenzen eigenständig und durch Fortbildung zu erweitern, wird gefördert.

(3) Die Ausbildung soll die Anwärter auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Inhalt

Die Ausbildung bezieht sich auf die Gebiete allgemeine Verwaltung und Rechtsanwendung. Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten

1. im öffentlichen Recht (insbesondere Staats-, Verwaltungs-, Personal- und Sozialrecht) sowie im privaten Recht,
2. in der Verwaltungsbetriebslehre (insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Betriebs- und Volkswirtschaft),
3. in Sprache und Kommunikation,
4. zur Förderung der Sozialkompetenzen sowie
5. in Arbeits- und Bürotechniken.“

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

7. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während der Ausbildung in den Dienststellen haben die Anwärter als Einzelleistungen drei Leistungsnachweise aus der Verwaltungspraxis (in der Regel je eine Hausarbeit, eine Klausurarbeit und ein Referat) anzufertigen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist im fachpraktischen Unterricht des Ausbildungsleiters zu erbringen.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Inhalt

Die Prüfung erstreckt sich auf

1. die Lernfelder
   a) Politik/Staatsrecht einschließlich Europarecht,
   b) Verwaltungsrecht und -verfahren,
   c) Rechtslehre (privatrechtliches Handeln),
   d) Finanz- und Haushaltswesen,
   e) Personalwesen,
   f) Wirtschaftslehre,
2. die Gegenstände der Ausbildung in der letzten Ausbildungsbehörde des Anwärters.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen aus

1. den Lernfeldern
   a) Politik/Staatsrecht einschließlich Europarecht oder Verwaltungsrecht und -verfahren,

b) Personalwesen oder Rechtslehre (privatrechtliches Handeln),

c) Finanz- und Haushaltswesen oder Wirtschaftslehre,

2. den Gegenständen der Ausbildung in der letzten Ausbildungsbehörde des Anwärters."

9.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde wählt aus den Lernfeldern nach Absatz 1 Nummer 1 je eines aus und teilt dies den Anwärtern sechs Wochen vor dem Prüfungstag mit; zu diesen Klausurarbeiten legt die Verwaltungsschule, zur Klausurarbeit nach Absatz 1 Nummer 2 die letzte Ausbildungsbehörde des Anwärters bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin je einen Vorschlag für die Aufgaben vor."

10. In § 19 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. keine Klausurarbeit mit der Endpunktzahl 0 oder 1 bewertet worden ist."

11. § 20 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Fächer" durch das Wort „Lernfelder" ersetzt.

11.2 In Absatz 2 wird das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" ersetzt.

12. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn der Anwärter sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens die Gesamtpunktzahl 5 erreicht hat."

13. In § 23 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 3 Absatz 1, § 4" durch die Textstelle „die §§ 2 bis 4" ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Anwärter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die am 30. September 2004 im Vorbereitungsdienst stehen, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

In der Nummer 20.5.1 der Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 567), wird der Gebührensatz „98,–" durch den Gebührensatz „150,–" ersetzt.

§ 2

Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juni 2004.

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2004

Vom 23. Juni 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2004

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2004 wird auf 470 vom Hundert (v. H.) festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2004

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Kalenderjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 v. H.,
2. für die Grundstücke auf 520 v. H.

§ 3

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 2004.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.